



Die Regierung hat ein neues Konjunkturpaket für den Wohnbau beschlossen.

## Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

### 30. April 2024

- USt für EU-OSS 1-3/2024
- ZM 3/2024 bzw 1-3/2024
- Stabilitätsabgabe 4-6/2024
- Allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2023 (ausgenommen bei Vorliegen eines DV, bei steuerlicher Vertretung oder bei elektronischer Einreichung)

### 15. Mai 2024

- Umsatzsteuer 3/2024 bzw 1-3/2024
- Abgabe der ESt-Erklärung 2023 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2024
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1-3/2024
- KEST, NoVA 3/2024
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2024
- Kammerumlage 1-3/2024
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2024
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgaben von luf Betrieben 4-6/2024
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4-6/2024
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2024
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 3/2024

### 31. Mai 2024

- ZM 4/2024

### 17. Juni 2024

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2024
- LSt, DB, DZ 5/2024
- Kommunalsteuer 5/2024
- KEST 4/2024, NoVA 4/2024
- Energieabgaben 4/2024
- Versicherungssteuer 4/2024
- Feuerschutzsteuer, Geb, GrESt, ImmoEST 4/2024
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 4/2024

## AUS DEM INHALT:

Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“	1
Wichtige Neuerungen im Wartungserlass 2023 der Umsatzsteuerrichtlinien	3
Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2024	5
Arbeitsrechtliche Änderungen durch die EU-Transparenzrichtlinie	6
Die Flexible Kapitalgesellschaft	7

## Steuerrecht

# Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“

Die Bundesregierung hat aufgrund der schwachen Entwicklung der Baukonjunktur am 27.2.2024 ein Konjunkturpaket für den Wohnbau mit einem Gesamtvolumen von etwa € 2,5 Mrd präsentiert. Weite Teile des Konjunkturpakets wurden in der Nationalratssitzung am 20.3.2024 beschlossen. Im Folgenden sollen sowohl die geplanten als auch die bereits beschlossenen Maßnahmen dargestellt werden:

## a) Steuerliche Maßnahmen

### Befristete Erhöhung der Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude

Seit 2020 besteht gemäß § 8 Abs 1a EStG unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung der AfA für Gebäude (auch) außerbüchlerlich den dreifachen Wert der AfA anzusetzen. Im zweiten Jahr kann der doppelte Wert angesetzt werden.

- Für Wohngebäude, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, besteht nunmehr die Möglichkeit, in den ersten drei Jahren außerbüchlerlich die dreifache AfA geltend zu machen. Bei Nutzung der beschleunigten AfA kann unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme (auch bei Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr) immer die volle Jahres-AfA als Basis für die dreifache AfA herangezogen werden.

- Dies gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem auf der OIB-Richtlinie 6, OIB-330.6-026/19, basierenden „klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entsprechen.

### Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten bei Sanierungsmaßnahmen

Der Aufwand für die Herstellung eines Gebäudes ist auf die (Rest-)Nutzungsdauer eines Gebäudes abzuschreiben. Das Gesetz sieht in § 28 Abs 3 EStG bereits jetzt eine beschleunigte Abschreibung auf 15 Jahre für gewisse Herstellungsaufwendungen vor (Aufwand gemäß §§ 3–5 MRG, bestimmte geförderte Herstellungsaufwendungen, Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes).

- Die beschleunigte AfA wird ausgedehnt auf Aufwendungen, für die eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird. Es ist auch möglich, Aufwendungen beschleunigt abzuschreiben, wenn keine Förderung ausgezahlt wurde, aber plausibel dargelegt werden kann, dass die Voraussetzungen für die Förderung vorgelegen haben. Wie eine solche Plausibilisierung vorzunehmen ist, wird im Rahmen einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt.

- Die beschleunigte Abschreibung gilt für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2023 anfallen.

### Ökozuschlag für Gebäude

Für Privatpersonen wurde im Rahmen der ökosozialen Steuerreform in § 18 Abs 1 Z 10 EStG die Möglichkeit geschaffen, gewisse Gebäudeinvestitionen im Rahmen der Sonderausgaben teilweise geltend zu machen.

- Für ebendiese Sanierungsmaßnahmen (thermisch-energetische Sanierung und Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem) gibt es nun auch im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für Vermieter die Möglichkeit, 15% der Investition als fiktiven steuerlichen Aufwand geltend zu machen (Ökozuschlag). Gefördert werden dieselben Investitionen wie bei Privatpersonen, und zwar thermisch-energetische Sanierungen und der Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem (zB Dämmung von Außenwänden, Fenstertausch, Umstellung auf eine Wärmepumpe, Herstellung eines Fernwärmeanschlusses).
- Der Ökozuschlag steht nur für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude zu.
- Bei Erzielung von betrieblichen Einkünften steht der Ökozuschlag für 2 Wirtschaftsjahre zu, und zwar für jenes, das nach dem 31.12.2023

beginnt, und für das darauffolgende Wirtschaftsjahr.

- Bei Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können auch nicht aktivierbare Aufwendungen in den Kalenderjahren 2024 und 2025 für den Ökozuschlag herangezogen werden. Sollten die Aufwendungen gemäß der Verteilungsvorschriften des § 28 EStG über mehrere Jahre verteilt werden, dann kann der Ökozuschlag entweder im Jahr des Anfalls der Aufwendungen oder analog zur Verteilung der Aufwendungen geltend gemacht werden.

### Verlängerung des Prognosezeitraums in der Liebhaberei

Bei der Vermietung von Immobilien ist im Rahmen der Liebhabereiprüfung zu untersuchen, ob ein Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten innerhalb eines absehbaren Zeitraums erzielt werden kann. Der absehbare Zeitraum beträgt bei der Vermietung von ganzen (nicht parifizierten) Häusern momentan 25 Jahre und bei der Vermietung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen 20 Jahre.

- Um den Entwicklungen der letzten Jahre (hohe Grundstückspreise und Kostensteigerungen) Rechnung zu tragen, werden beide Zeiträume um je 5 Jahre verlängert.

### Neue Steuern und Abgaben durch die Bundesländer

Durch eine Verfassungsänderung sollen die Bundesländer mehr Kompetenzen im Bereich der Wohnraummobilisierung erhalten. Dadurch werden die Möglichkeiten der Länder zur Erhebung von Steuern und Abgaben (Freizeitwohnungs-, Nebenwohnsitz-, und Leerstands-Abgaben) ausgeweitet.

### Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim

Die Gerichtsgebühr für die Eintragung des Eigentums an einer Liegenschaft sowie damit im Zusammenhang stehender Pfandrechte wird unter folgenden Voraussetzungen temporär ausgesetzt:

- Das auf der entsprechenden Liegenschaft errichtete oder zu errichtende Gebäude wird zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden (Mit-)Eigentümers verwendet.



- Für die Pfandrechteeintragung steht die Gebührenbefreiung nur zu, wenn das zugrundeliegende Darlehen zu mehr als 90% für den Erwerb, die Errichtung oder Sanierung eines begünstigten Eigenheims verwendet wird.
- Das entsprechende Rechtsgeschäft wird nach dem 31.3.2024 abgeschlossen und der Antrag auf Eintragung im Grundbuch wird im Zeitraum vom 1.7.2024 bis zum 30.6.2026 gestellt (damit ist die Maßnahme auf 2 Jahre befristet).
- Im Grundbuchsantrag wird die Gebührenbefreiung beantragt.
- Das dringende Wohnbedürfnis ist durch Vorlage der Bestätigung der Meldung als Hauptwohnsitz sowie durch den Nachweis der Aufgabe der Wohnrechte am bisherigen Hauptwohnsitz nachzuweisen. Die Nachweise sind zeitgleich mit dem Grundbuchsantrag einzubringen. Im Fall der Herstellung oder Sanierung der Wohnstätte sind die Nachweise binnen dreier Monate nach Übergabe (im Fall einer bereits bezugsfertigen Wohnstätte) oder Fertigstellung (im Fall einer erst zu errichtenden oder zu sanierenden Wohnstätte) beim Grundbuchsgericht einzureichen. Die Einreichung dieser Nachweise muss jedoch längstens bis 5 Jahre nach der Eintragung des Eigentums-/Pfandrechtes erfolgen.
- Wenn innerhalb von 5 Jahren nach den oben genannten Zeitpunkten (Bezugszeitpunkt/Übergabe/Fertigstellung) das Eigentumsrecht an der Immobilie aufgegeben wird oder das dringende Wohnbedürfnis wegfällt, dann ist die Gerichtsgebühr nachträglich zu entrichten. Diese Umstände sind binnen eines Monats ab Eintritt beim Grundbuchsgericht anzuzeigen.
- Die Gebühr entfällt künftig bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 500.000,--. Beträge, die die Bemessungsgrundlage von € 500.000,-- übersteigen, aber unter € 2 Mio liegen, unterliegen den regulären Gebühren. Wenn die Bemessungsgrundlage € 2 Mio übersteigt, entfällt die gesamte Gebührenbefreiung.

## b) Fördermaßnahmen

### Handwerkerbonus PLUS

- Es soll ein Handwerkerbonus eingeführt werden, mit dem bis zu 20% (jedoch maximal € 2.000,--) an Handwerkerleistungen pro Jahr und Person gefördert werden.
- Gefördert werden sollen tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen iZm Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie der Wohnraumschaffung von privatem Wohnraum. Details werden durch eine noch auszuarbeitende Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft geregelt.
- Die Förderperiode soll 2024 und 2025 umfassen.

### Wohnraum-Bau-Offensive

- Seitens des Bundes werden den Ländern weitere Mittel (€ 1 Mrd) für die Förderung der Errichtung von Mietwohnungen und Eigentumswohnungen zur Verfügung gestellt. Die Förderungen können von gemeinnützigen oder gewerblichen Bauträgern abgerufen werden.
- Die so errichteten Wohnungen sollen für 50 Jahre nach dem Kostendeckungsprinzip vermietet werden bzw besteht im Fall von Eigentumswohnungen eine 25-jährige „Spekulationsfrist“.

### Sonstige Fördermaßnahmen

- Förderdarlehen: Die Bundesregierung stellt den Bundesländern Mittel zur Verfügung, damit diese im Rahmen der Wohnbauförderung Darlehen bis zu € 200.000,-- mit einer Maximalverzinsung von 1,5% pa an natürliche Personen vergeben können.
- Die Förderdarlehen können zum Neubau oder Sanierung von Wohnbauten genutzt werden und in den Jahren 2024 und 2025 von den Ländern vergeben werden.
- Die Förderlehen können eine Maximaldauer von 30 Jahren haben.
- Im Rahmen der Förderdarlehen sind antispekulative Maßnahmen (Vorkaufsrechte oder Abschöpfung von Gewinnen) für die Dauer des Darlehens bzw mindestens für 25 Jahre vorzusehen.

- Aufstockung Wohnschirm: Die Mittel des Wohnschirms (Delogierungsprävention, Wohnungssicherung und Energieunterstützung) werden um € 60 Mio aufgestockt.
- Sonderprogramm aus dem Energieeffizienztopf des Umweltförderungsgesetzes: Für die Jahre 2024 und 2025 werde weitere € 50 Mio zur Förderung von thermisch-energetischen Sanierungen von Wohngebäuden, die nach dem Kostendeckungsprinzip vermietet sind, zur Verfügung gestellt werden.

## Wichtige Neuerungen im Wartungserlass 2023 der Umsatzsteuer-richtlinien

Der Wartungserlass 2023 wurde am 15.12.2023 in die Umsatzsteuerrichtlinien aufgenommen. Die Anpassungen ergeben sich insbesondere durch die Einarbeitung der Rechtsprechung sowie durch die Einarbeitung des Abgabenänderungsgesetzes 2023 und des CESOP-Umsetzungsgesetzes 2023. Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen überblicksmäßig dargestellt.

### Überlassung von Dienstfahrrädern und Elektrofahrzeugen

In Rz 8 UStR wurden Klarstellungen zur entgeltlichen Überlassung von Dienstfahrrädern an Arbeitnehmer aufgenommen. Demnach liegt eine entgeltliche Überlassung eines Dienstfahrrads an Arbeitnehmer sowohl im Fall der Gehaltsumwandlung als auch im Fall einer „Gehaltserhöhung“ und der Vermietung vor. Diese ist als Vermietung iSd § 3a Abs 12 UStG zu beurteilen. Ob dem Arbeitgeber der Vorsteuerabzug für das Fahrrad zusteht, hängt davon ab, ob die 10%-Grenze der unternehmerischen Nutzung erreicht wird. Wird das Fahrrad gegen Entgelt zur ausschließlich privaten Nutzung überlassen, ist die 10%-Grenze erfüllt, und es liegt eine ausschließliche unternehmerische



Nutzung (Vermietung) vor. Daneben ist ein Vorsteuerausschluss zu prüfen. Wird das Fahrrad neben Umsätzen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (zB unecht steuerbefreite Tätigkeit), auch für Umsätze verwendet, bei denen ein solcher Ausschluss nicht eintritt (zB Vermietung des Fahrrads), hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß bei der Überlassung eines Elektrofahrzeugs an Arbeitnehmer, wobei bei der Prüfung des Vorsteuerabzugs die Angemessenheitsgrenzen zu beachten ist.

In Rz 75 UStR wird betreffend die unentgeltliche Überlassung von Dienstfahrzeugen klargestellt, dass ein steuerbarer Verwendungseigenverbrauch nur dann vorliegt, wenn die 10%-Grenze der unternehmerischen Nutzung grundsätzlich erfüllt sind und auch kein Vorsteuer-ausschluss Rechtswirkungen entfaltet. Ein freiwilliger Sozialaufwand liegt hier nicht vor.

### **Ersatzzahlungen einer Versicherung**

In Rz 17 UStR wird ausgeführt, dass im Falle der Versicherung gegen das Risiko des Forderungsausfalls für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers der im Schadensfall an den leistenden Unternehmer bezahlte Geldersatz als Entgelt für die versicherten, (ursprünglich) steuerbaren Umsätze zu beurteilen ist. Seit dem 1.1.2024 kann insoweit keine Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags nach § 16 UStG vorgenommen werden.

### **Finanzielle Eingliederung in die Organschaft**

In Rz 236 UStR wird festgehalten, dass die stimmrechtliche Beteiligung iHv 50% ausreichend sein kann, wenn die Willensdurchsetzung des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft dadurch gesichert ist, dass der Organträger eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er deren einzigen Geschäftsführer stellt.

### **Rechnungen**

In Rz 1533 UStR wird aufgrund der in § 16 UStG ausdrücklich angeordneten ex-nunc („ab jetzt“)-Wirkung der Rech-

nungsberichtigung die Zulässigkeit einer Rechnungsberichtigung auch in den Fällen anerkannt, in denen für die ursprüngliche Steuerfestsetzung bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

In Rz 1557 UStR wird klargestellt, dass ein Dokument dann als Rechnung anerkannt werden kann, wenn die Umsatzsteuer ausgewiesen wird und jene Angaben enthalten sind („Rechnungsangaben“), die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug erfüllt sind. Ergänzt wird diese Aussage um den Hinweis, dass ein Vertrag dann nicht als Rechnung iSd § 11 UStG gilt, wenn dies in diesem Vertrag ausdrücklich festgehalten wird. Diese Klarstellung dient zur Vermeidung einer potenziellen Steuerschuld kraft Rechnungslegung.

In Rz 1734 UStR wird festgehalten, dass unter bestimmten Voraussetzungen der vom Unternehmer zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag iSd § 11 Abs 12 UStG nicht geschuldet wird. Voraussetzung für den Entfall der Steuerschuld ist, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Leistung im betreffenden Steuerjahr ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die hinsichtlich der ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In einem solchen Fall ist eine Berichtigung der Rechnung für den Entfall der Steuerschuld nicht erforderlich.

### **Vorsteuerabzug**

In Rz 1824 UStR wird geregelt, dass eine gemäß § 11 Abs 12 UStG geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger von vornherein nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Überdies wird angefügt, dass eine zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer ex tunc („ab Anfang an“) richtig zu stellen ist und keine Rechnungsberichtigung erfordert.

In Rz 1825 UStR war bis zum Wartungserlass 2023 vorgesehen, dass eine gemäß § 11 Abs 12 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann, wenn die Steuer in der Rechnung ausgewiesen war, ausgenommen dem Leistungsempfänger waren Umstände bekannt, woraus er schließen müsste, dass die ausgewiesene Umsatz-

steuer vom Leistenden nicht abgeführt wurde oder für den Leistungsempfänger erkennbar war, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer höher als der Normalsteuersatz war. Diese Vereinfachung wurde durch den Wartungserlass 2023 ersatzlos gestrichen; seit 1.1.2024 berechtigt eine Rechnung mit unrichtigem Umsatzsteuerausweis, für die die Steuerkraft Rechnungslegung geschuldet wird, nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

In Rz 1828 UStR wird ergänzt, dass in Fällen einer mangelhaften Rechnung der Vorsteuerabzug auch ohne entsprechende Rechnungsberichtigung möglich ist, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Daten für den Nachweis der materiellen Voraussetzungen verfügt.

In Rz 1877 UStR wird festgehalten, dass der Vorsteuerabzug für den Erwerb eines Gegenstands, mit dem ein betrügerischer Umsatz bewirkt wurde, auch dann zur Gänze zu versagen ist, wenn der Betrug nur einen Teil der Mehrwertsteuer betraf.

In Rz 1929 UStR werden Aussagen zur Nutzungsüberlassung eines Wohngebäudes an eine der Körperschaft nahestehende Person iZm verdeckten Ausschüttungen aufgenommen, wobei bei derartigen Konstellationen drei Fälle unterschieden werden, bei denen es zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs kommen kann. Die genannten Fälle sind die bloße Gebrauchsüberlassung ohne unternehmerische Tätigkeit, die fremd-unübliche Nutzungsüberlassung besonders repräsentativer Wohngebäude sowie die Vermietung betrieblich nutzbarer Gebäude um weniger als 50% der „Renditemiete“.

### **Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**

In Rz 4006 UStR wird ausgeführt, dass bei der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet neben der Papierform nun auch die Nachweisführung in elektronischer Form, etwa durch Übermittlung eines PDF, möglich ist. Unter dem Gesichtspunkt der administrativen Vereinfachung wurde im Rahmen der Nachweisführung die Erstellung von Sammelbestätigungen zugelassen, wobei Umsätze bis zu einem Monat zusammengefasst werden können.

# Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2024

## Altersteilzeit

Altersteilzeit kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Es bestehen zwei Modelle, die kontinuierliche und die geblockte Altersteilzeit. Bisher erhielt der Arbeitgeber bei der kontinuierlichen Altersteilzeit einen Kostenersatz von ca 90% bzw von ca 50% bei der Blockvariante, wobei während der Freizeitphase bei der Blockvariante eine Ersatzarbeitskraft eingesetzt werden muss.

Bei der geblockten Altersteilzeit kommt es zu einer jährlichen stufenweisen Verringerung des Kostenersatzes, wobei der Beginn der Altersteilzeitvereinbarung entscheidend ist. Für Anträge, die bis 12.9.2023 bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle eingelangt sind, gebührt noch der Kostensatz von 50%. Der Kostenersatz wird wie folgt verringert: Bei Laufzeitbeginn ab 2024: 42,5%, ab 2025: 35%, ab 2026: 27,5%, ab 2027: 20%, ab 2028: 10%. Bei Blockzeitvereinbarungen, die mit 2029 beginnen, entfällt der Kostenersatz.

Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit (Laufzeitbeginn 2024) wird der Durchrechnungszeitraum von bisher 12 Monaten auf 6 Monate geändert. Die Arbeitszeit muss mindestens 20% und darf höchstens 80% der vorher ausgeübten Normalarbeitszeit betragen. Unverändert bleibt die durchschnittliche Reduktion der Normalarbeitszeit über die gesamte Laufzeit zwischen 40% und 60%.

Bezüglich Lohnausgleichs wurde klargestellt, dass sich Unter- und Oberwert für den Lohnausgleich auf das Jahr vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit beziehen (§ 27 Abs 5 ALVG). Diese neue Berechnung gilt auch für laufende Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2024. Lohnerhöhungen werden nur noch berücksichtigt, wenn sie auf einen Kollektivvertrag oder auf vergleichbaren Rechtsvorschriften (zB Dienstordnung)

beruhen. Weiters wird explizit eine Tragungsregel für DN-Beiträge eingeführt. Erhöhte Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge stellen keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis mehr dar.

Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist frühestens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Da das Regelpensionsalter für Frauen schrittweise angehoben wird, steigt auch das Antrittsalter für die Altersteilzeit.

## Anhebung Frauenpensionsalter

Das gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen (derzeit 60 Jahre) wird ab 1.1.2024 schrittweise bis zum Jahr 2033 auf 65 Jahre erhöht. Es kommt somit zu einer Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen an das der Männer.

## Erhöhung des Pensionsbonus

Der Anreiz, dass Arbeitnehmer über das Regelpensionsalter hinaus beschäftigt bleiben, wird gestärkt. Wer über das Regelpensionsalter hinaus weiterarbeitet, erhält einen höheren jährlichen Bonus von 5,1%, statt bisher 4,2%. Der Pensionsbonus kann für maximal drei Jahre bezogen werden.

## Bund übernimmt Teil der Pensionsbeiträge bei Zusatzverdienst

Für Pensionisten, die neben der Alterspension erwerbstätig sind, entfällt ein Teil der PV-Beiträge des DN. Sie müssen in den nächsten beiden Jahren nur für jenen Teil des Zuverdienstes Pensionsbeiträge leisten, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze liegt (2024 € 1.036,88). Den restlichen Teil übernimmt der Bund. Von der Regelung umfasst sind ASVG-, GSVG- und BSVG-Versicherte.

## Toleranzgrenze Korridor- bzw Schwerarbeitspension

Für Pensionisten, die eine Korridor- oder Schwerarbeitspension beziehen, wird eine Toleranzgrenze eingeführt.

Für den Fall, dass durch Zuverdienst die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, führt dies nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pensionsleistung, wenn die Überschreitung bloß geringfügig ist (jährlich nicht mehr als 40% der Geringfügigkeitsgrenze pro Monat).

## Kinderbetreuungsgeld

Durch die Zuverdienstgrenze während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld können Anspruchsberechtigte während der Karenz einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld bzw bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wurde von € 7.800,-- auf € 8.100,-- jährlich erhöht.

## Mitarbeiterprämie 2024

Unverändert ist, dass die Prämie zur Gänze abgaben- und beitragsfrei ist und nicht das Jahressechstel erhöht. Weiters muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht geleistet wurde. Eine bisher gewährte Teuerungsprämie in den Jahren 2022 und 2023 ist unschädlich.

Die Bezeichnung „Teuerungsprämie“ wird in „Mitarbeiterprämie“ geändert.

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2024 gewährt, sind bis € 3.000,-- pa steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 5 oder 6 EStG erfolgt.

Im Gegensatz zu den vorherigen Jahren ist neu, dass die Auszahlung einer Mitarbeiterprämie aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift, dh aufgrund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die aufgrund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, erfolgen muss. Wenn kein Betriebsrat besteht, kann die Zahlung aufgrund einer kollektivvertraglichen Ermächtigung und einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer erfolgen.

## Neue Informationen für Teilzeitbeschäftigte

Gemäß § 19d Abs 2a AZG hat der Arbeitgeber teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bei Ausschreibung von im Betrieb freierwerdenden Arbeitsplätzen, die zu einem höheren Arbeitszeitausmaß führen können, zu informieren. Die Information kann auch durch allgemeine Bekanntgabe, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel erfolgen.

Neu eingeführt wird, dass die Informationspflicht des Arbeitgebers auch für neue Arbeitsplätze gilt. Zur bestehenden Verwaltungsstrafe (Geldstrafe von € 20,-- bis € 436,-- gemäß § 28 Abs 1 Z 6 AZG)

kommt ein Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers iHv € 100,-- hinzu.

## Arbeitsrechtliche Änderungen durch die EU-Transparenzrichtlinie

Die Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie 2019/1152 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über transparente vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der europäischen Union bringt einige wesentliche gesetzliche Anpassungen.

### Anpassung Dienstzettelanfordernisse

Hinsichtlich der schriftlichen Aufzeichnungen über den Inhalt des Arbeitsvertrages (Dienstzettel) für echte und freie Dienstnehmer wurden die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes und des ABGB adaptiert.

Für die (freien) Dienstnehmer wurde ein Wahlrecht hinsichtlich der Übermittlung der Dienstzettel eingeführt.

Neben der schriftlichen Aushändigung ist nunmehr auch eine Übermittlung in elektronischer Form möglich. Eine elektronische Übermittlung ist nach dem Initiativantrag dann möglich, wenn die Informationen für die Dienstnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und die Dienstgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhalten.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Übermittlung des Dienstzettels wurden keine Anpassungen vorgenommen. Der Dienstzettel ist daher nach wie vor „unverzüglich“ zu übermitteln. Der Begriff „unverzüglich“ bewirkt, dass eine Übergabe des Dienstzettels im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsbeginn zu erfolgen hat. In der Regel wird man einige Tage nach dem im Arbeitsvertrag geplanten Arbeitsantritt als zulässig erachten können.

Die im Dienstzettel anzuführenden Mindestangaben wurden insofern ergänzt,

als nunmehr ein Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren in den Dienstzettel aufzunehmen ist. In den Erwägungsgründen zur Richtlinie wird hervorgehoben, dass es möglich sein soll, dass die Angaben zu dem bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltenden Verfahren und die Frist für die Einreichung einer Klage gegen die Kündigung enthalten sind. Nach dieser Bestimmung wäre daher insbesondere auf die Fristen im Zusammenhang mit Kündigungsanfechtungsklagen zu verweisen.

Weiters ist auch der Sitz des Arbeitgebers anzugeben und ist eine kurze Beschreibung dieser Tätigkeit aufzunehmen. Neben einem Hinweis auf die Vergütung von Überstunden sind auch Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen aufzunehmen.

Wird eine Probezeit vereinbart, sind Angaben zur Dauer und den Bedingungen der Probezeit aufzunehmen.

Die Ausnahme, dass kein Dienstzettel für Dienstverhältnisse ausgestellt werden muss, deren Dauer maximal einen Monat beträgt, entfällt. Der Dienstzettel ist daher für alle Dienstverhältnisse unabhängig von deren Dauer auszustellen.

Die Nichtübermittlung bzw. Aushändigung eines Dienstzettels wird nunmehr unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt. Demnach ist der Arbeitgeber bei Nichtaushändigung des Dienstzettels von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 436,00 zu bestrafen. Sind mehr als fünf Arbeitnehmer betroffen und wurde der Arbeitgeber innerhalb der letzten 3 Jahre vor der neuerlichen Übertretung nach dieser Bestimmung rechtskräftig bestraft, beträgt die Geldstrafe € 500,00 bis € 2.000,00. Unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer begeht der Arbeitgeber eine einzige Verwaltungsübertretung. Sofern der Arbeitgeber den Dienstzettel nach Einleitung des Strafverfahrens nachweislich aushändigt und das Verschulden des Arbeitgebers gering ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Geringes Verschulden liegt nach dem Initiativantrag dann vor, wenn der Gesetzesverstoß gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Das ist insbesondere bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Verpflichtung

zur Aushändigung des Dienstzettels der Fall.

Arbeitnehmer, welche die Ausstellung eines Dienstzettels verlangen, unterliegen einem Motivkündigungsschutz und einem Benachteiligungsverbot.

### Nebenbeschäftigungen

Die Ausübung einer etwaigen Nebenbeschäftigung wurde bis jetzt lediglich für Angestellte im Rahmen des Konkurrenzverbotes (§ 7 AngG) bzw. für Arbeiter im Rahmen des Entlassungsrechtes (abträgliche Nebenbeschäftigung) gesetzlich geregelt.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Nebenbeschäftigung, welche nicht vertrags- oder gesetzwidrig ist und die die Arbeitspflichten nicht beeinträchtigt, zulässig und kann vom Arbeitgeber nicht eingeschränkt werden.

Nunmehr wird eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Form des neuen § 2i AVRAG eingeführt.

Nach dieser Bestimmung dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nicht verbieten, ein Arbeitsverhältnis mit anderen Arbeitgebern aufzunehmen. Ebenso dürfen diese Arbeitnehmer wegen einer Mehrfachbeschäftigung nicht benachteiligt werden.

Eine Untersagung einer Mehrfachbeschäftigung ist jedoch dann möglich, wenn diese mit arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist oder der Verwendung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

Hinsichtlich des abträglichen Verhaltens verweist der Initiativantrag auf die Rechtsprechung zu den Entlassungsgründen des § 82 lit e der Gewerbeordnung 1859. Der Nachteil für die Arbeitgeber kann darin liegen, dass die neu aufgenommene Arbeitsleistung die betroffene Person in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, sodass sie ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann. Ein weiterer Nachteil kann darin bestehen, dass die Arbeitnehmer durch das neu aufgenommene Arbeitsverhältnis den Arbeitgebern im selben Gewerbe Konkurrenz machen. Keine Konkurrenzierung soll laut Initiativantrag vorliegen, wenn die Arbeitnehmer in einem anderen Arbeitsverhältnis nur gelegentlich, in größeren Zeitabständen und vereinzelt Arbeiten verrichten, welche dem Arbeitgeber ohnehin nicht zugekommen wären.



Weitere Gründe, aus denen eine neue Beschäftigung dem bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich sein können, sind die durch eine Mehrbelastung resultierende Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmers, eine mögliche Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, aus den insgesamt ausgeübten Tätigkeiten entstehende Interessenskonflikte und die Schädigung des Ansehens des Arbeitgebers.

## Fortbildungen

In § 11b AVRAG wird nunmehr festgehalten, dass bei Aus-, Fort- oder Weiterbildungen die Teilnahme des Arbeitnehmers an diesen Veranstaltungen Arbeitszeit darstellt und die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen sind. Dies aber nur dann, wenn die Absolvierung der Bildungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (insbesondere Kollektivverträgen) oder des Arbeitsvertrages Voraussetzung für die Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit ist.

Die angesprochenen Rechtsfolgen treten somit nur dann ein, wenn die Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Ausübung der arbeitsvertraglichen Tätigkeit eine Voraussetzung darstellt.

Die Verpflichtung der Kostenübernahme für Fortbildungen betrifft nicht die Berufsausbildung oder Fortbildung, die erforderlich ist, um eine Berufsqualifikation zu erlangen, aufrecht zu erhalten, oder zu erneuern, solange der Arbeitgeber nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union, der nationalen Rechtsvorschriften oder der Kollektivverträge verpflichtet wird, sie dem Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

Ergänzt werden diese Neuregelungen durch einen Motivkündigungsschutz und ein Benachteiligungsverbot.

Sofern die Arbeitnehmer dies verlangen, hat der Arbeitgeber Kündigungen schriftlich zu begründen. Das Verlangen der Arbeitnehmer kann innerhalb von 5 Kalendertagen ab Zugang der Kündigung gestellt werden.

Die schriftliche Begründung durch den Arbeitgeber hat dann ebenfalls innerhalb von 5 Kalendertagen ab Zugang des Verlangens zu erfolgen.

Die gesetzlichen Änderungen sind am 28.3.2024 in Kraft getreten.



 Recht Allgemein

## Die Flexible Kapitalgesellschaft

Seit 1. Jänner 2024 ist das Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG) in Kraft. Seither ist es einer Person oder mehreren Personen möglich, ein Unternehmen in der Rechtsform einer Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) – auch genannt Flexible Company (FlexCo) – zu gründen. Auf die Flexible Kapitalgesellschaft sind die für GmbHs geltenden Bestimmungen anzuwenden, wenn das FlexKapGG keine davon abweichenden Regelungen trifft (§ 1 Abs 2 FlexKapGG).

### Wer kann eine Flexible Kapitalgesellschaft gründen?

Laut Regierungsvorlage hatte der Gesetzgeber mit der Schaffung dieser neuen Rechtsform „Start-ups und andere innovative Unternehmen“ im Auge. Start-ups sind bekanntlich Unternehmen mit innovativen Produkten oder Leistungen und Bedarf nach Eigenkapitalfinanzierung, aber es ist auch zulässig, eine bereits bestehende GmbH in eine FlexCo umzuwandeln oder von der Rechtsform einer FlexCo auf die einer GmbH zu wechseln. Hierzu bedarf es eine Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafter.

### Der Gründungsvorgang einer FlexCo

Die Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform einer FlexCo ist vereinfacht, beträgt die Mindeststammkapitaleinlage bloß € 10.000,--, wovon mindestens € 5.000,-- einbezahlt werden müssen. Die Mindeststammeinlage beträgt € 1,--. Auch für die FlexKapG bedarf es eines Gesellschaftsvertrags in der Form eines Notariatsaktes. Wenn die FlexKapG nur eine Ein-Personen-Gesellschaft sein soll, besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Neugründung ohne Notar.

Eine vereinfachte elektronische Gründung ist möglich, wenn die FlexCo nur aus einem Gesellschafter besteht, welcher einziger Geschäftsführer sein soll und das Stammkapital € 10.000,-- beträgt, wovon € 5.000,-- geleistet werden. Die Firmenbuchanmeldung erfolgt über das zentrale Internetportal der Republik Österreich für Unternehmen, das Unternehmensserviceportal (USP).

### Die Unternehmenswert-Anteile (UWA) einer FlexCo

Das FlexKapGG schafft eine neue Art der Mitarbeiterbeteiligung: Bereits zum Preis von mindestens einem Cent können Unternehmenswertanteile bis zu einem Ausmaß von 24,99% des Stammkapitals ausgeben werden. Mit sogenannten „Unternehmenswert-Anteilen“ (UWA) wird eine neue Form der Unternehmensbeteiligung ins Leben gerufen: das Know-How kann durch diese Beteiligung im Unternehmen gehalten werden und für die Beschäftigten wird

ein Anreiz durch Beteiligung am Unternehmenserfolg geschaffen. Solcherart Beteiligte erhalten ihren Anteil vom Gewinn, sind jedoch an der Willensbildung des Unternehmens nicht beteiligt, weil mit dieser Art von Beteiligung keine Gesellschafterrechte einhergehen: Stimmrechte, Kontroll- und Informationsrechte bleiben ausschließlich den Gesellschaftern vorbehalten. Für die Anteilsübertragung ist nicht die Form eines Notariatsaktes vorgeschrieben. Ein schriftlicher Vertrag ist hierfür ausreichend. Jedoch besteht die Pflicht, diesen Vertrag über die Übertragung bei einem Notar oder Rechtsanwalt errichten zu lassen. In einem solchen Fall haben der Notar oder der Anwalt eine Belehrungspflicht gegenüber den Mitarbeitern, welche Unternehmenswert-Anteile übernehmen. Damit werden diese über die damit verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen belehrt.

### Steuerliche Anreize für am Unternehmen beteiligte Mitarbeiter

Gerade bei Start-ups verhält es sich so, dass die Mitarbeiter zunächst geringe

Gehälter beziehen und bisher bei einer Unternehmensbeteiligung auf den Wert ihrer erhaltenen Unternehmensanteile bereits einkommensteuerpflichtig wurden. Dieses Problem des sogenannten „dry income“ ist nun beseitigt. Künftig fällt die Einkommensteuer erst beim Verkauf der Anteile an.

### Vereinfachungen im geschäftlichen Alltag

Um eine raschere Willensbildung herbeizuführen, können schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden, wobei bei der FlexCo hierfür sogar der Kommunikationsweg des E-Mails zulässig ist. Dafür ist es ausreichend, wenn in der E-Mail am Ende der Absender benannt wird.

Auch hinsichtlich Stimmrechtsausübung gibt es Neuerungen: Bei einem Split-Voting ist es möglich, dass die Gesellschafter bei einem Beschlussantrag zugleich Pro- und Contra-Stimmen abgeben oder sich teilweise ihrer Stimmausübung enthalten. Beim „Split-Voting“ können die Gesellschafter ihre Stimmrechte auch uneinheitlich ausüben, indem sie bei

einem Beschlussantrag gleichzeitig Pro- und Gegenstimmen abgeben oder sich teilweise der Stimme enthalten.

Als Organe sind jedenfalls die Geschäftsführung und die Generalversammlung verpflichtend einzurichten. In gesetzlich näher definierten Fällen (wie insbesondere bei Vorhandensein von mehr als 300 Arbeitnehmern) ist ein Aufsichtsrat einzurichten. Hier nimmt das neue Gesetz Anlehnung an das GmbH-Gesetz und an das Unternehmensgesetzbuch (UGB): Eine FlexCo bedarf eines Aufsichtsrates, wenn sie zumindest eine „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ im Sinne des UGB ist. Als „mittelgroß“ ist eine Kapitalgesellschaft dann zu qualifizieren, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der drei nachstehend genannten Merkmale überschreitet: eine Bilanzsumme von € 5 Millionen und/oder einen Umsatz von € 10 Millionen und/oder 50 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt. Damit löst das FlexKapGG die Pflicht einen Aufsichtsrat zu installieren deutlich früher aus, als es der Gesetzgeber bei einer GmbH verlangt (mehr als 300 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt).

## WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

<b>Bausparprämie</b> 2024	1,50%	<b>Sozialversicherung</b>		<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b> (ab 2023)	
2023	1,50%	HöchstbeitragsGL 2024		ohne Kind	–
<b>Pensionsvorsorgeprämie</b> 2024	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.060,--	mit einem Kind	€ 520,--
2023	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.070,--	mit zwei Kindern	€ 704,--
<b>Zinssätze (seit 1.10.2023)</b>		HöchstbeitragsGL 2023		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 232,--
Basiszinssatz (pa)	3,88%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.850,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.312,--
Stundungszinsen (pa)	5,88%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.825,--	<b>Familienbonus Plus</b>	
Aussetzungszinsen (pa)	5,88%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2024</b>		<b>pro Monat</b>	
Anspruchszinsen (pa)	5,88%	pro Monat	€ 518,44	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	5,88%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2023</b>		ab 18. Lj	€ 54,17
<b>Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen</b>		pro Monat	€ 500,91	<b>Pendlerpauschale</b> ab 1.7.2023	
2024	1,00% pa	täglich entfällt seit 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
2023	4,50% pa	<b>Grenzwert Dienstgeberabgabe</b>		20 – 40 km	€ 696,--
<b>Veranlagungsfreibetrag</b>	€ 730,--	2024/monatlich	€ 777,66	40 – 60 km	€ 1.356,--
<b>Umsatzsteuer</b>		2023/monatlich	€ 751,37	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2024	€ 35.000,--	<b>Diäten Inland</b> (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2023	€ 35.000,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	<b>Kosten e-card 2024</b>	€ 13,35	über 60 km	€ 3.672,--
		2023	€ 12,95	<b>Pendlereuro</b> pro km	€ 2,--

**Medieninhaber und Herausgeber:** dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 25.4.2024; **nächste Ausgabe:** 12.9.2024